

Fonds für Härtefälle Richtlinien

1. Grundsätze

Der Fonds für Härtefälle dient der Linderung der Auswirkungen der Diabeteserkrankung für Direktbetroffene und ihre Angehörigen. Er soll Diabetiker:innen und ihren Angehörigen in erster Linie rasche und unbürokratische Überbrückungshilfe gewähren.

Der Härtefallfonds gewährt vorab Überbrückungshilfen, d.h. komplementäre Leistungen zur öffentlichen Hand und zu den Sozialversicherungen. Der Fonds deckt Kosten die durch diabetesbedingte Folgen verursacht wurden, welche nicht durch Sozial- oder Krankenversicherungen abgedeckt werden. Schulden-Sanierungen werden nicht finanziert, wie auch keine Franchise- und Selbstbehaltkosten für Leistungen der Krankenkassen oder privaten Versicherer gesprochen werden können.

Der Fonds wird durch Spenden und Sponsoringaktivitäten gespiesen. Die Geschäftsstelle verrechnet für ihre Dienstleistungen und den Administrationsaufwand eine Management Fee von max. 20%.

2. Zielgruppe

Zielgruppe des Fonds sind Diabetiker:innen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und deren Angehörige (Eltern, Kinder, Ehepartner:innen, Lebenspartner:in). Es werden nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstützt, in begründeten Ausnahmefällen können auch Gesuche aus dem Ausland berücksichtigt werden.

3. Kriterien

Die Unterstützung ist in der Regel einmalig und auf CHF 5'000 pro Gesuch beschränkt. Folgende Kosten können als **Beispiele** für eine Prüfung eingereicht werden:

- Beiträge an Erholungsaufenthalte
- Einmalige, ausserordentliche Transportkosten oder diabetesbedingte Umschulungskosten
- Ungedeckte Kosten für die orthopädische Schuhversorgung
- Folgen einer diabetischen Retinopathie, insbesondere Erblindung
- Folgen von schweren Zahnbetterkrankungen (Gingivitis, Parodontitis etc.).

4. Vorgehen

Gesuche können eingereicht werden durch:

- Regionale Diabetesgesellschaften
- Private oder öffentliche Stellen, ausnahmsweise auch durch Einzelpersonen.

Die Gesuche müssen vollständig mit dem Formular Beitragsgesuch und den entsprechenden Belegen eingereicht werden (aufgeschaltet auf der Webseite von diabetesschweiz <https://www.diabetesschweiz.ch/betroffene-und-angehoerige/haertefaelle.html>).

Für Beiträge an Kinderlager muss vorgängig ein Gesuch an die durchführende Stiftung/Gesellschaft zur Kostenübernahme gestellt werden. Abschlägige Entscheide sind dem Gesuch beizulegen.

5. Arbeitsweise

Der Vorstandsausschuss von diabetesschweiz prüft die Gesuche, welche durch die Geschäftsstelle aufbereitet werden, individuell (Einzelfallprüfung). Die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsstellenden werden berücksichtigt. Die Gesuche werden 4x jährlich an den regulären Sitzungen des Vorstandsausschusses behandelt und werden in diesem Rahmen rasch, unbürokratisch und diskret beurteilt.

Der Ausschuss entscheidet abschliessend mit einfachem Mehr. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Die Zahlungen erfolgen direkt an die regionale Diabetesgesellschaft oder den/die Rechnungssteller/in. Direktzahlungen an die Betroffenen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Diese Richtlinien wurden an der Vorstandssitzung vom 2. Mai 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

diabetesschweiz



Peter Diem
Präsident



Barbara Wyss
Finanzverantwortliche Vorstand